

BGer 9C_269/2011 vom 1. Juni 2011

Bundesgericht, 2011-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_269_2011

FR: TF 9C_269/2011 du 1 juin 2011

IT: TF 9C_269/2011 del 1 giugno 2011

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_269/2011

Urteil vom 1. Juni 2011

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiberin Keel Baumann.

Verfahrensbeteiligte

L._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Leistungen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. März 2011.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 31. März 2011 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 28. März 2011,

in das Schreiben des Bundesgerichts vom 4. April 2011 an L._____, wonach die Beschwerde die gesetzlichen Formerfordernisse hinsichtlich Antrag und Begründung nicht zu erfüllen scheint und eine Verbesserung nur innert der Beschwerdefrist möglich ist,

in die weiteren, von L. _____ im Verlaufe des Monats April 2011 eingereichten Eingaben,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass alle Eingaben (mitsamt den verschiedenen Beilagen) des Beschwerdeführers diesen inhaltlichen Mindestanforderungen schon deshalb nicht genügen, weil sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthalten,

dass sich L. _____ des Weitern in keiner Weise mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt, mit welchem die Vorinstanz, soweit sie auf die Beschwerde eintrat, den Einspracheentscheid vom 1. September 2010 bestätigte (worin die EL-Stelle zu viel ausgerichtete Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 7'901.- zurückforderte und auf die Einsprache, soweit sie sich gegen das Beiblatt zur Verfügung richtete, ihrerseits nicht eingetreten war),

dass es damit auch an einer sachbezogenen Begründung fehlt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. Juni 2011

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Meyer Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.